

# Reglement Überbetriebliche Kurse

Version	Datum	Erstellt von
1.0	29.11.2011	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.1	23.11.2012	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.2	01.04.2015	Antrag 2015-02
2.0	06.01.2026	Vincent Antille

## Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Name und Zweck.....	3
Art. 1 Name .....	3
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 3 Zweck.....	3
2. Abschnitt: Träger, Organe und Verantwortlichkeiten .....	3
Art. 4 Träger .....	3
Art. 5 Organe.....	3
Art. 6 Verantwortlichkeiten.....	3
3. Abschnitt: Aufsichtskommission .....	4
Art. 7 Aufsichtskommission.....	4
4. Abschnitt: Kurskommissionen .....	5
Art. 8 Kurskommissionen.....	5
5. Abschnitt: Aufgebot, Besuchspflicht und Befreiung .....	5
Art. 9 Aufgebot.....	5
Art. 10 Besuchspflicht und Befreiung.....	5
6. Abschnitt: Leistungen .....	6
Art. 11 Leistungen des Lehrbetriebs.....	6
7. Abschnitt: Finanzierung .....	6
Art. 12 Grundlage .....	6
Art. 13 Beiträge, Legate und Schenkungen .....	6
Art. 14 Entschädigung Organe und Beauftragte .....	6
8. Abschnitt: Revision und Aufsicht .....	7
Art. 15 Buchführungsstelle.....	7
Art. 16 Revision .....	7
9. Abschnitt: Dauer, Zeitpunkt und Inhalt der Kurse.....	7
Art. 17 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt.....	7
10. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung.....	7
Art. 18 Genehmigung .....	7
Art. 19 Inkrafttreten.....	7
Art. 20 Auflösung .....	7
Art. 21 Unterschriften.....	7

## 1. Abschnitt: Name und Zweck

### Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement regelt gemäss «Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)», der «Verordnung über die Berufsbildung (BBV)» und der «Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker und Geomatikerin» die Organisation, die Finanzierung, die Aufteilung und die Dauer der Überbetrieblichen Kurse.

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

<sup>1</sup> Artikel 23 Bundesgesetz über die Berufsbildung. (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).

<sup>2</sup> Artikel 21 Verordnung über die Berufsbildung. (Berufsbildungsverordnung, BBV). vom 19. November 2003 (SR 412.101).

<sup>3</sup> Artikel 8 Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker/Geomatikerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), BiVo (SR 412.101.221.16).

### Art. 3 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung der auszubildenden Geomatikerinnen und Geomatiker. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

## 2. Abschnitt: Träger, Organe und Verantwortlichkeiten

### Art. 4 Träger

Der Träger der Kurse ist der Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz.

### Art. 5 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission;
- b. die Kurskommissionen in der Deutschschweiz, Westschweiz und Tessin.

### Art. 6 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die Gesamtverantwortung liegt beim Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

- 2 Die Aufsicht und Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse liegt bei der Aufsichtskommission.
- 3 Die Verantwortung für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse liegt bei den Kurskommissionen.
- 4 Die Organisation der überbetrieblichen Kurse liegt bei der Geschäftsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

### 3. Abschnitt: Aufsichtskommission

#### Art. 7 Aufsichtskommission

<sup>1</sup> Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 3-5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Diese setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Kurskommissionen aus den drei Landessprachen deutsch, französisch und italienisch zusammen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz dies verlangen.

<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup> Die Entscheide der Aufsichtskommission bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

<sup>6</sup> Über alle Geschäfte wird Protokoll geführt.

<sup>7</sup> Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission inklusive Buchführung und Revision über alle Kurskommissionen wird von der Geschäftsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz besorgt, sofern diese nicht anderweitig übertragen worden ist.

<sup>8</sup> Aufgaben der Aufsichtskommission:

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet und revidiert bei Bedarf auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan das Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse;
- b. sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz und der Kurskommissionen die Kursorte und die dazugehörigen Einzugsgebiete;
- c. sie erlässt im Einvernehmen mit dem Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist insbesondere für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- f. sie erstellt das Budget und einen mehrjährigen Finanzplan;
- g. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden des Vorstands, welcher Bestandteil des Jahresberichts des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz ist.

## 4. Abschnitt: Kurskommissionen

### Art. 8 Kurskommissionen

<sup>1</sup> Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 3 Mitgliedern zählenden Kurskommission, wobei kantonalen oder regionalen Lösungen bezüglich der Mitglieder Rechnung getragen werden soll. Diese wird auf Vorschlag der Kurskommissionen durch die Aufsichtskommission bestätigt. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird in der entsprechenden Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder einer Kurskommission sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kurskommissionen werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Eine Kurskommission wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup> Eine Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichtentscheid zu.

<sup>5</sup> Über alle Geschäfte der Kommission wird ein Protokoll geführt.

<sup>6</sup> Aufgaben der Kurskommissionen:

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage des Ausbildungsprogrammes für überbetriebliche Kurse das Unterrichtsprogramm;
- b. sie bestimmt das Instruktionspersonal;
- c. sie legt die Kurse zeitlich fest und teilt das Instruktionspersonal ein,
- d. sie besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer, sofern dies nicht der Geschäftsstelle übertragen ist;
- e. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone gemäss Leistungsvereinbarungen mit diesen.

## 5. Abschnitt: Aufgebot, Besuchspflicht und Befreiung

### Art. 9 Aufgebot

Die Geschäftsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz bietet die Lernenden nach Vorgaben der Kurskommissionen auf.

### Art. 10 Besuchspflicht und Befreiung

<sup>1</sup> Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den überbetrieblichen Kursen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Kurskommissionen können auf Gesuch des Lehrbetriebes Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt werden. Diese betrieblichen Bildungszentren oder Lehrwerkstätten müssen die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, wie sie auch für den überbetrieblichen Kurs gelten.

<sup>3</sup> Kann der Lernende aus folgenden Gründen den überbetrieblichen Kurs nicht besuchen, muss das Kursgeld nicht bezahlen werden:

- Krankheit (Abgabe eines Arztzeugnisses)
- Unfall (Abgabe eines Arztzeugnisses)
- Todesfall in der Familie (Abgabe der Todesanzeige)

## **6. Abschnitt: Leistungen**

### **Art. 11 Leistungen des Lehrbetriebs**

<sup>1</sup> Den Lehrbetrieben oder den Organisationen, bei welchen die Lehrbetriebe zusammengeschlossen sind, wird für die Kurskosten Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Liegt ein kantonaler Berufsbildungsfonds vor, so erfolgt die Abrechnung der Kurskosten sowie die Rechnungsstellung an die Lehrbetriebe gemäss Vorgaben des kantonalen Berufsbildungsfonds. Grundsätzlich werden nur die vom kantonalen Berufsbildungsfonds nicht gedeckten Kosten den Lehrbetrieben in Rechnung gestellt.

## **7. Abschnitt: Finanzierung**

### **Art. 12 Grundlage**

Das Reglement der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) betreffend die Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

### **Art. 13 Beiträge, Legate und Schenkungen**

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse sind selbsttragend und finanzieren sich, sowie die Aufwendungen ihrer Vertreter in der Aufsichtskommission und der Kurskommission.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind je überbetrieblichen Kurs einzufordern.

<sup>3</sup> Weitere Finanzierungsquellen sind Schenkungen und Legate.

### **Art. 14 Entschädigung Organe und Beauftragte**

Die Entschädigungen der Organe und Beauftragten werden durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz festgelegt.

## 8. Abschnitt: Revision und Aufsicht

### Art. 15 Buchführungsstelle

Die Geschäftsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz führt die Rechnung, sofern diese nicht an eine Buchführungsstelle delegiert worden ist.

### Art. 16 Revision

<sup>1</sup> Die Rechnung der überbetrieblichen Kurse muss revidiert werden.

<sup>2</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

## 9. Abschnitt: Dauer, Zeitpunkt und Inhalt der Kurse

### Art. 17 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt

<sup>1</sup> Dauer und Zeitpunkt der überbetrieblichen Kurse sind in Art. 8 BiVo 64105 (SR 412.101.221.16) festgelegt.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden haben basierend auf der Leistungsvereinbarung Zutritt zu den Kursen.

## 10. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung

### Art. 18 Genehmigung

Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 11 der Statuten vom 25. Mai 2025 des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz durch den Vorstand am 17. Juni 2026 genehmigt.

### Art. 19 Inkrafttreten

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Reglements der überbetrieblichen Kurse.

Dieses Reglement tritt am 18. Juni 2026 in Kraft.

### Art. 20 Auflösung

Kann der Zweck nicht mehr erreicht werden so löst der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz die Organisation auf und entscheidet über die Nutzung allfällig verbleibender finanzieller Mittel.

### Art. 21 Unterschriften

Datum: 17.06.2026

Sig. Vincent Antille  
*Präsident Kommission B&Q*

Sig. Thomas Meyer  
*Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz,  
Geschäftsführer*

Datum: 17.06.2026

Sig. Gregor Lütolf  
*Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz, Präsident*